

B e r i c h t

des Planungsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Sulingen, 6. November 2022

I.**Auftrag und Beratungsgang**

Die 26. Landessynode hatte während der VI. Tagung in der 24. Sitzung am 18. Mai 2022 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Landeskirchenamt vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz – Aktenstück Nr. 59 A) auf Antrag des Synodalen Rossi folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 59 A sowie die Redebeiträge der Aussprache dazu werden dem Planungsausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen."

(Beschlussammlung der VI. Tagung Nr. 4.15)

Weitere Anregungen im Verlauf der Aussprache wurden nicht gemacht.

Der Planungsausschuss hat in seiner 18. Sitzung am 17. Oktober 2022 und in seiner 19. Sitzung am 25. Oktober 2022 über das Begleitgesetz zur Kirchenkreisordnung beraten. Der Rechtsausschuss hat keine Änderungen am Gesetz vorgeschlagen.

II.**Ergebnisse****1. zu Artikel 1: Änderung der Kirchengemeindeordnung**

- 1.1 Nach der Beschlussfassung über das neue Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KVBG) ist aufgefallen, dass § 29 Kirchengemeindeordnung (KGO) Regelungen über den Beginn und das Ende der Amtszeit eines Kirchenvorstandes enthält, die

nicht mehr mit dem neuen KVVG übereinstimmen. Daher wird vorgeschlagen, § 29 KGO ersatzlos aufzuheben. Eine Wiederholung der Regelungen des KVVG in der Kirchengemeindeordnung ist nicht erforderlich.

In Artikel 1 des Begleitgesetzes ist daher nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 einzufügen:

3. § 29 wird aufgehoben.

Die bisherigen Nummern 3 bis 11 werden dementsprechend Nummern 4 bis 12.

- 1.2 Die Ergänzungen (Wahlpflichtaufgaben) in § 55 Absatz 1 und 2 der Kirchenkreisordnung (KKO) müssen auch in § 64 Absatz 1 KGO, der die Regelungen über den Anschluss- und Benutzungszwang aus der Perspektive der Kirchengemeinde beschreibt, ergänzt werden. Die Neufassung von § 64 Absatz 1 KGO (ehemals Nummer 10, neu Nummer 11 des Gesetzentwurfes) muss daher wie folgt lauten (Die Änderungen gegenüber dem Aktenstück Nr. 59 A sind hier im Aktenstück im Fettdruck geschrieben):

"(1) 1Die Kirchengemeinde ist berechtigt und verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben die Unterstützung durch das zuständige Kirchenamt in Anspruch zu nehmen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt und soweit die entsprechenden Tätigkeiten in dem vom Landeskirchenamt zu erstellenden Aufgabenverzeichnis für die Kirchenämter als Pflichtaufgaben **oder Wahlpflichtaufgaben** ausgewiesen sind. Dritte dürfen mit Pflichtaufgaben **oder Wahlpflichtaufgaben** der Kirchenämter nur durch den Träger des Kirchenamtes beauftragt werden. 2§ 61 bleibt unberührt."

- 1.3 Die Änderungen in dem Katalog der Genehmigungsvorbehalte von § 70 KKO müssen inhaltsgleich auch in den entsprechenden Katalog von § 66 KGO übertragen werden. Die Änderung von § 66 KGO (neu Artikel 1, Nummer 12) sollte deshalb folgenden Wortlaut haben (Die Änderungen gegenüber dem Aktenstück Nr. 59 A sind hier im Aktenstück im Fettdruck geschrieben):

12. § 66 wird wie folgt gefasst:

"§ 66

Genehmigungsvorbehalte

(1) Soweit sich nicht aus anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungsvorbehalt ergibt, bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes einschließlich der zu ihrer

Ausführung erforderlichen Erklärungen im Rahmen der Absätze 2 bis 7 einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt:

1. Einlegung der Revision in einem Rechtsstreit vor staatlichen Gerichten,
2. Veräußerung, Veränderung, Verlegung oder Abgabe von Archivgut,
3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen, nicht rechtsfähigen Stiftungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen,
4. Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen über Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen sowie zu deren Betrieb erlassene Ordnungen oder Satzungen,
5. Errichtung, Übernahme, Zulegung oder Zusammenlegung, Auflösung und Änderung der Satzung nichtrechtsfähiger Stiftungen,
6. Erwerb, Änderung, Veräußerung und Vernichtung von Glocken und von Gegenständen, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben,
7. Erwerb, Veräußerung und Vernichtung von Orgeln sowie Änderung und Wartung von Denkmalorgeln und Orgeln, bei denen der Prospekt oder einzelne Register Denkmalwert haben,
8. soweit Sakralgebäude, denkmalgeschützte Gebäude **oder Erbbaurechte** betroffen sind: Erwerb, Veräußerung, **Änderung** oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
9. Verträge über die Nutzung kirchlicher Grundstücke zum Abbau von Bodenbestandteilen und für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mietverträge für die Errichtung von Mobilfunkstationen.

(3) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand:

1. Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Verträge über die Nutzung kirchlicher Grundstücke zum Abbau von Bodenbestandteilen und für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien oder Mietverträge für die Errichtung von Mobilfunkstationen (Absatz 2 Nummer 9) handelt,

2. Einräumung von Baulasten und Dienstbarkeiten zur grundbuchlichen Sicherung der unter Nummer 1 genannten Ansprüche,
3. Zustimmung zur Übertragung von grundstücksgleichen Rechten durch einen Berechtigten auf einen Dritten,
4. Löschung von Hypotheken sowie Grund- oder Rentenschulden an fremden Grundstücken,
5. Vermietung von Gebäuden und Räumen zu anderen als zu Wohnzwecken.

(4) Bei folgenden Beschlüssen richtet sich die Zuständigkeit für die Genehmigung nach einer durch Rechtsverordnung festzulegenden Wertgrenze:

1. Erhebung einer Klage oder andere Rechtsbehelfe vor den staatlichen Gerichten und Beendigung eines Rechtsstreits durch Vergleich; bei Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten und den Arbeitsgerichten ist keine Genehmigung erforderlich,
2. Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen,
3. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Erträgen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,
4. Verwendung eines von Dritten für besondere Zwecke bestimmten Vermögens für einen anderen Zweck,
5. Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind,
6. Schenkungen und Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche,
7. Änderung von Orgeln, soweit davon keine Denkmalorgeln oder Orgeln betroffen sind, bei denen der Prospekt oder einzelne Register Denkmalwert haben,
8. Erwerb, Veräußerung, **Änderung** oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit keine Sakralgebäude, denkmalgeschützte Gebäude **oder Erbbaurechte** (Absatz 2 Nummer 9) betroffen sind.

(5) In einer Rechtsverordnung kann festgelegt werden, dass in einzelnen Fällen oder unterhalb einer festzulegenden Wertgrenze keine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.

(6) Treffen für einen Beschluss Genehmigungsvorbehalte des Landeskirchenamtes und des Kirchenkreisvorstandes zusammen, so ist das Landeskirchenamt für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

(7) Eine Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Landeskirchenamt oder beim Kirchenkreisvorstand kein Bescheid und keine Zwischennachricht ergangen ist.

(8) 1Zur Erprobung anderer Formen der Aufsicht können Genehmigungsvorbehalte in Angelegenheiten nach Absatz 2, 3 oder 4 durch eine Erprobungsregelung ganz oder teilweise ausgesetzt werden, wenn die Erprobungsregelung durch Standards nach Artikel 41 Absatz 3 der Kirchenverfassung und entsprechende Verfahren sicherstellt, dass den Zwecken eines Genehmigungsvorbehalts auf andere Weise Rechnung getragen werden kann. 2Erprobungsregelungen sind auf längstens fünf Jahre zu befristen und regelmäßig zu evaluieren."

2. zu Artikel 3: Änderung des Patronatsgesetzes

Artikel 3 sieht vor, das Patronatsgesetz um einen neuen § 5a zu ergänzen. Dieser soll sicherstellen, dass bei der Errichtung eines Kirchenkreispfarramtes (§ 8 KKO) etwaige Patronatsrechte erhalten bleiben. Dieselbe Problematik stellt sich aber auch, wenn – wie aufgrund der Änderung von § 14 des Regionalgesetzes (Artikel 4, Nummer 6) künftig möglich – bei einem Kirchengemeindeverband die Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden auf einen Kirchengemeindeverband übertragen werden. Der § 5a des Patronatsgesetzes sollte daher um eine entsprechende Regelung ergänzt werden. Außerdem sollte § 5a wie die anderen Paragraphen des Patronatsgesetzes mit einer Überschrift versehen werden.

Daraus ergibt sich folgender neuer Wortlaut:

"§ 5a

Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreispfarramt

Das Präsentationsrecht für die unter einem Patronat stehenden Pfarrstellen sowie die sonst mit einem Patronat verbundenen Rechte und Patronatslasten bleiben bestehen, wenn

- 1. Pfarrstellen nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes auf einen Kirchengemeindeverband übertragen werden oder**
- 2. nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ein Kirchenkreispfarramt errichtet wird."**

3. Zu Artikel 4: Änderung des Regionalgesetzes

Parallel zu den Ausschussberatungen wurde im Verlauf der Schulungen zur Umsatzsteuer in der Landeskirche die Aufmerksamkeit auf ein Problem mit den Arbeitsgemeinschaften nach den §§ 5 bis 7 des Regionalgesetzes gelenkt. Solche Arbeitsgemeinschaften sind keine kirchlichen Körperschaften. Das bedeutet, dass sie als Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) einzustufen sind, für die die §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten. Damit ergeben sich eine Reihe von Problemen:

- Die weitgehende Befreiung von der **Haftung** bei der Mitwirkung in kirchlichen Körperschaften gilt nicht für Gesellschaften bürgerlichen Rechts.
- Gegenüber Gesellschaften bürgerlichen Rechts besteht kein **Anschluss- und Benutzungszwang**. Soweit Kirchenämter bzw. deren Rechtsträger solche Gesellschaften betreuen (z.B. durch die Kassenführung), laufen sie Gefahr, als Dienstleister gegenüber Dritten umsatzsteuerpflichtig zu werden.
- Die Arbeitsgemeinschaften unterliegen als Gesellschaften bürgerlichen Rechts der **Umsatzsteuer**. Wenn auch die meisten Arbeitsgemeinschaften als Kleinunternehmer einzustufen sind, überschreiten einige die Freibetragsgrenze von bisher 17 500 Euro (künftig: 22 000 Euro). Das zeigt eine Übersicht über die bestehenden Arbeitsgemeinschaften, die das Landeskirchenamt mit Hilfe der Kirchenämter erstellt hat.

Die genannten Probleme können je nach den Umständen des Einzelfalls im Übrigen nicht nur formelle Arbeitsgemeinschaften im Sinne des Regionalgesetzes, sondern **auch nicht formalisierte Kooperationen von Kirchengemeinden betreffen**. Sobald bei solchen Kooperationen Umsatz entsteht, z.B. in Form von Teilnehmerbeiträgen, Anzeigeerlösen u.Ä., entsteht eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, unabhängig davon, ob dies den Beteiligten bewusst ist.

Als Ausweg schlagen Landeskirchenamt und Planungsausschuss folgende Maßnahmen vor:

- Es dürfen keine neuen Arbeitsgemeinschaften im Sinne des Regionalgesetzes mehr gegründet werden.
- Die §§ 5 bis 7 des Regionalgesetzes werden zum 31. Dezember 2022 aufgehoben.
- Die bisherigen Arbeitsgemeinschaften werden spätestens zum 31. Dezember 2023 aufgehoben. Die beteiligten Kirchengemeinden werden gebeten zu prüfen, welche Formen der regionalen Zusammenarbeit sie eingehen können. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht Formen gewählt werden, die faktisch zur Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) führen.

Dieser Vorschlag wurde mit Vertreter*innen der Sprechergruppe der Superintendent*innen, des Fachausschusses der Kirchenämter sowie der Vorsitzenden der

Kirchenkreissynoden und Steuerexpert*innen abgestimmt. Die Arbeitsgruppe, an der neben den genannten Personen Vertreter*innen des Landeskirchenamtes und der Vorsitzende des Planungsausschusses beteiligt waren, arbeitet weiter, um rechtzeitig zum 1. Januar 2023 Hinweise zur Umsetzung der vorgeschlagenen Regelungen und zum Umgang mit nicht formalisierten Formen der Kooperation von Kirchengemeinden zu erstellen. Die künftigen Vorgaben des staatlichen Steuer- und Gesellschaftsrechts stehen in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu dem immer wichtiger werdenden Gedanken der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Formen kirchlichen Lebens und ihrer Zusammenarbeit (Artikel 3 Absatz 3 und 20 Kirchenverfassung - KVerf). Dieses Spannungsverhältnis gilt es so auszugleichen, dass die Vorgaben des staatlichen Rechts beachtet und die Leitgedanken des kirchlichen Verfassungsrechts weiterhin verwirklicht und ausgestaltet werden können.

Ab dem 1. Januar 2024 werden die Gesellschaften bürgerlichen Rechts rechtlich zweigeteilt in Gesellschaften, die nur nach innen wirken, und solche, die Außenwirkung haben. Kirchenämter sind jedoch Kassengemeinschaften, die nur Körperschaften verwalten. Für andere Rechtsträger bedarf es eines anderen Bankkontos.

Personengesellschaften dürfen nicht an der Kassengemeinschaft teilnehmen. Es ist zu prüfen, ob das Haushaltsrecht an dieser Stelle angepasst werden kann. Vermutlich sprechen jedoch staatliche Vorschriften (Geldwäsche, Bankenaufsicht) dagegen.

Die Übergangsfrist für die Auflösung der Arbeitsgemeinschaften sollte möglichst nicht ausgeschöpft werden, weil die Kirchenämter **bereits ab 1. Januar 2023 alle Einnahmen und Ausgaben von Arbeitsgemeinschaften unter einer eigenen Gemeindeganziffer (GKZ) buchen** müssen.

Bei der Wahl einer anderen Form der regionalen Zusammenarbeit werden sich auch eine Reihe von Problemen einfacher lösen lassen, die sich bisher bei Arbeitsgemeinschaften gestellt haben, z.B. im Bereich der Anstellungsträgerschaften.

Für die nötigen Änderungen des Gesetzentwurfes schlagen die Ausschüsse folgende Formulierungen (Änderungen im Fettdruck) vor:

1. Artikel 4, Nummer 1 wird wie folgt formuliert:

"Die §§ 5 bis 7 werden aufgehoben."

2. Artikel 4, Nummer 6 wird wie folgt geändert:

"6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

'(1) Soweit der Kirchengemeindeverband Aufgaben wahrnimmt, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören, kann die Satzung vorsehen, dass gemeindeübergreifende **Zuständigkeitsbereiche für die Wahrnehmung des ortsbezogenen pfarramtlichen Dienstes (Pfarrbezirke)** gebildet oder dass einzelne pfarramtliche Aufgaben nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pfarrer und Pfarrerinnen unabhängig von den Grenzen der beteiligten Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) ¹Die Satzung kann vorsehen, dass die Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übertragen werden. ²In diesem Fall bilden die im Kirchengemeindeverband tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung zum Pfarramt gehören, das Pfarramt des Kirchengemeindeverbandes. ³Sie sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehören. ⁴Sie nehmen in diesen Kirchengemeinden die Aufgaben des Pfarramtes wahr."

Die Änderung von § 14 Absatz 1 ist erforderlich, weil die Legaldefinition des Begriffs "Pfarrbezirk" bisher in dem jetzt aufgehobenen § 7 enthalten war.

3. Neuer Artikel 8

Die nötigen Übergangsregelungen zu den Arbeitsgemeinschaften sollten in einem gesonderten Artikel des Begleitgesetzes zusammengefasst werden.

Um eine Umsatzsteuerpflicht zu vermeiden, sollte darin auch eine Übergangsregelung aufgenommen werden, aufgrund derer für die noch fortbestehenden Arbeitsgemeinschaften die Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwangs gegenüber den Kirchenämtern (§ 55 KKO) gelten. Daraus ergibt sich folgender Vorschlag:

Nach Artikel 7 wird folgender neuer Artikel 8 eingefügt:**"Artikel 8****Übergangsbestimmungen zum Regionalgesetz**

- 1. Soweit Arbeitsgemeinschaften nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes über den 31. Dezember 2022 hinaus fortbestehen, gelten für sie die §§ 5 bis 7 des Regionalgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung fort.**

- 2. § 55 der Kirchenkreisordnung ist für Arbeitsgemeinschaften nach Nummer 1 entsprechend anzuwenden.**
- 3. Arbeitsgemeinschaften nach Nummer 1 sind spätestens zum 31. Dezember 2023 aufzulösen."**

Die bisherigen Artikel 8 und 9 werden Artikel 9 und 10.

III. Antrag

Der Planungsausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Planungsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetz über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz - Aktenstück Nr. 59 C) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes mit den im Aktenstück Nr. 59 C vorgeschlagenen Änderungen ein, wie er in der Anlage zu diesem Aktenstück abgedruckt ist.

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender

Entwurf

Kirchengesetz über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 26. November 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

[Rechtsstatus der Kirchengemeinde]

Die Kirchengemeinde ist Körperschaft des Kirchenrechts. Sie ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als solche handelt sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹ Wenn die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung beteiligt ist, gehören zum Pfarramt alle Pastorinnen und Pastoren, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle für den ortsbezogenen Dienst innehaben oder mit der Vernehmung einer solchen Pfarrstelle beauftragt sind. ² Pastorinnen und Pastoren, die im Bereich der Kirchengemeinde einen aufgabenorientierten Dienst wahrnehmen, können an den Beratungen des Pfarramtes und an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen. ³ Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich der Kirchengemeinde bedürfen sie keiner Genehmigung des Pfarramtes.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. § 29 wird aufgehoben.

4. § 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹ Im Einvernehmen mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes (§ 19 Abs. 2) stellt der oder die Vorsitzende die Tagesordnung für die ordentlichen Sitzungen auf und entscheidet, ob eine Sitzung digital durchgeführt werden soll.“

5. In § 42 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹ Sitzungen des Kirchenvorstandes können digital durchgeführt werden. ² Bei einer digitalen Sitzung gelten die Mitglieder des Kirchenvorstandes und die übrigen Teilnehmenden auch dann als persönlich anwesend, wenn alle oder einzelne Personen durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton oder Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an der Sitzung teilnehmen. ³ Es muss sichergestellt sein, dass alle bei der Sitzung anwesenden Mitglieder und Teilnehmenden insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen und Wahlen ihre Rechte wahrnehmen können.“

6. § 42a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹ Der Kirchenvorstand soll Glieder der Kirchengemeinde, die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind, regelmäßig zu seinen Sitzungen einladen. ² Wenn der Kirchenkreissynode kein Glied der Kirchengemeinde angehört, soll der Kirchenvorstand ein Mitglied der Kirchenkreissynode aus dem Wahlbezirk, zu dem die Kirchengemeinde gehört, als Kontaktperson benennen; er kann diese Person regelmäßig oder im Einzelfall zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes einladen. ³ Der Kirchenvorstand kann außerdem Kirchenglieder, die sich im landeskirchlichen Vorbereitungs- oder Probendienst befinden, zu seinen Sitzungen einladen.“

7. In § 43 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹ Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied des Kirchenvorstandes einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. ² Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern des Kirchenvorstandes zugehen und eine angemessene Frist für Rückmeldungen vorsehen.“

8. In § 44 Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶ Für geheime Abstimmungen im Rahmen einer digitalen Sitzung gelten die Bestimmungen der Kirchenkreisordnung über geheime Abstimmungen in der Kirchenkreissynode entsprechend.“

9. In § 45 wird folgender Satz 5 angefügt:

„5 Bei geheimen Wahlen im Rahmen einer digitalen Sitzung gilt § 44 Satz 6 entsprechend.“

10. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹ Der Kirchenvorstand kann

1. aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss (§ 50 b) bilden,
2. vorberatende und beschließende Fachausschüsse bilden und
3. einzelne seiner Mitglieder oder andere Personen, die Mitglied einer christlichen Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen oder der Internationalen Konferenz Christlicher Gemeinden Hannover als Mitglied angehört, als Beauftragte bestellen.

² Der Kirchenvorstand bestimmt, welche Aufgaben jeweils auf die Ausschüsse oder die Beauftragten übertragen werden. ³ Die Aufgaben können fachlich oder räumlich abgegrenzt werden. ⁴ § 52 Abs. 1 S. 1 bleibt unberührt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹ Beschließende Fachausschüsse werden von dem Kirchenvorstand aus seiner Mitte gebildet. ² Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Stimmrecht in beschließende Fachausschüsse berufen. ³ Die Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder muss jedoch dem Kirchenvorstand angehören. ⁴ Der Kirchenvorstand kann den Ausschuss durch sachkundige Personen ohne Stimmrecht ergänzen.“

11. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

[Leitungs- und Verwaltungsaufgaben]

(1) ¹ Die Kirchengemeinde ist berechtigt und verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben die Unterstützung durch das zuständige Kirchenamt in Anspruch zu nehmen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt und soweit die entsprechenden Tätigkeiten in dem vom Landeskirchenamt zu erstellenden Aufgabenverzeichnis für die Kirchenämter als Pflichtaufgaben oder Wahlpflichtaufgaben ausgewiesen sind. Dritte dürfen mit Pflichtaufgaben oder Wahlpflichtaufgaben der Kirchenämter nur durch den Träger des Kirchenamtes beauftragt werden. ² § 61 bleibt unberührt.

(2) ¹ Das Kirchenamt ist bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 an die Weisungen der Kirchengemeinde gebunden. Hält das Kirchenamt eine Maßnahme der Kirchengemeinde für rechtswidrig, so hat es dies durch seine Leitung der

Kirchengemeinde unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ² Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht die Kirchengemeinde auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet die Kirchengemeinde dem Kirchenkreisvorstand. ³ Erklärt der Kirchenkreisvorstand die Bedenken des Kirchenamtes für unbegründet, so hat das Kirchenamt die Maßnahme durchzuführen und wird von der dienstlichen Verantwortung frei. ⁴ Dieses Verfahren ersetzt eine im kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht sonst vorgesehene Anrufung von vorgesetzten Personen bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung.

(3) Hat das Kirchenamt geltend gemacht, dass bei Durchführung der Maßnahme ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt wird, so hat der Kirchenkreisvorstand vor seiner Entscheidung nach Absatz 2 dem Landeskirchenamt zu berichten.

(4) Im Übrigen werden die Stellung und die Geschäftsführung der Kirchenämter, die Aufbringung der Mittel für ihre Unterhaltung sowie der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 durch die Kirchenkreisordnung und andere Kirchengesetze oder durch sonstige Rechtsvorschriften geregelt.“

12. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Genehmigungsvorbehalte

(1) Soweit sich nicht aus anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungsvorbehalt ergibt, bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes einschließlich der zu ihrer Ausführung erforderlichen Erklärungen im Rahmen der Absätze 2 bis 7 einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt:

1. Einlegung der Revision in einem Rechtsstreit vor staatlichen Gerichten,
2. Veräußerung, Veränderung, Verlegung oder Abgabe von Archivgut,
3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen, nicht rechtsfähigen Stiftungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen,
4. Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen über Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen sowie zu deren Betrieb erlassene Ordnungen oder Satzungen,
5. Errichtung, Übernahme, Zulegung oder Zusammenlegung, Auflösung und Änderung der Satzung nichtrechtsfähiger Stiftungen,
6. Erwerb, Änderung, Veräußerung und Vernichtung von Glocken und von Gegenständen, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben,

7. Erwerb, Veräußerung und Vernichtung von Orgeln sowie Änderung und Wartung von Denkmalorgeln und Orgeln, bei denen der Prospekt oder einzelne Register Denkmalwert haben,
8. soweit Sakralgebäude, denkmalgeschützte Gebäude oder Erbbaurechte betroffen sind: Erwerb, Veräußerung, Änderung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
9. Verträge über die Nutzung kirchlicher Grundstücke zum Abbau von Bodenbestandteilen und für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mietverträge für die Errichtung von Mobilfunkstationen.

(3) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand:

1. Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Verträge über die Nutzung kirchlicher Grundstücke zum Abbau von Bodenbestandteilen und für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien oder Mietverträge für die Errichtung von Mobilfunkstationen (Absatz 2 Nummer 9) handelt,
2. Einräumung von Baulasten und Dienstbarkeiten zur grundbuchlichen Sicherung der unter Nummer 1 genannten Ansprüche,
3. Zustimmung zur Übertragung von grundstücksgleichen Rechten durch einen Berechtigten auf einen Dritten,
4. Löschung von Hypotheken sowie Grund- oder Rentenschulden an fremden Grundstücken,
5. Vermietung von Gebäuden und Räumen zu anderen als zu Wohnzwecken.

(4) Bei folgenden Beschlüssen richtet sich die Zuständigkeit für die Genehmigung nach einer durch Rechtsverordnung festzulegenden Wertgrenze:

1. Erhebung einer Klage oder andere Rechtsbehelfe vor den staatlichen Gerichten und Beendigung eines Rechtsstreits durch Vergleich; bei Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten und den Arbeitsgerichten ist keine Genehmigung erforderlich,
2. Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen,
3. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Erträgen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,
4. Verwendung eines von Dritten für besondere Zwecke bestimmten Vermögens für einen anderen Zweck,
5. Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind, Schenkungen und Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche,
6. Änderung von Orgeln, soweit davon keine Denkmalorgeln oder Orgeln betroffen sind, bei denen der Prospekt oder einzelne Register Denkmalwert haben,

7. Erwerb, Veräußerung, Änderung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit keine Sakralgebäude, denkmalgeschützte Gebäude oder Erbbaurechte (Absatz 2 Nummer 9) betroffen sind.

(5) In einer Rechtsverordnung kann festgelegt werden, dass in einzelnen Fällen oder unterhalb einer festzulegenden Wertgrenze keine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.

(6) Treffen für einen Beschluss Genehmigungsvorbehalte des Landeskirchenamtes und des Kirchenkreisvorstandes zusammen, so ist das Landeskirchenamt für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

(7) Eine Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Landeskirchenamt oder beim Kirchenkreisvorstand kein Bescheid und keine Zwischennachricht ergangen ist.

(8) ¹ Zur Erprobung anderer Formen der Aufsicht können Genehmigungsvorbehalte in Angelegenheiten nach Absatz 2, 3 oder 4 durch eine Erprobungsregelung ganz oder teilweise ausgesetzt werden, wenn die Erprobungsregelung durch Standards nach Artikel 41 Absatz 3 der Kirchenverfassung und entsprechende Verfahren sicherstellt, dass den Zwecken eines Genehmigungsvorbehalts auf andere Weise Rechnung getragen werden kann. ² Erprobungsregelungen sind auf längstens fünf Jahre zu befristen und regelmäßig zu evaluieren.“

Artikel 2

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 13), das zuletzt durch Artikel 7 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284, 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wenn ein Kirchenkreis nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ein Kirchenkreispfarramt errichtet, werden die Pfarrstellen in den beteiligten Kirchengemeinden im ersten Besetzungsfall durch Ernennung besetzt. Die Möglichkeit der Bewerbung ist auf Bewerberinnen und Bewerber aus dem Kirchenkreis beschränkt, deren bisherige Pfarrstelle im Zusammenhang mit der Errichtung des Kirchenkreispfarramtes aufgehoben wird. Deren Bewerbung gilt als im Landeskirchenamt eingegangen, wenn sie dem nicht innerhalb eines Monats nach

Ausschreibung der Pfarrstelle widersprechen. Die Bestimmungen über die Aufstellungspredigt und die Einwendungen gegen die Besetzung finden keine Anwendung.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Es wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

(1) Wenn die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung beteiligt ist, nimmt der Kirchenkreisvorstand bei der Besetzung einer Pfarrstelle des Kirchenkreispfarramtes alle Rechte der Kirchenvorstände wahr, deren Kirchengemeinden ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.

(2) ¹ Eine Wahl durch den Kirchenkreisvorstand bedarf des Einvernehmens mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. ² Kommt das Einvernehmen nicht zustande, kann der Kirchenkreisvorstand eine Wahl in diesen Kirchengemeinden anordnen. ³ Er kann auch entscheiden, dass das Besetzungsverfahren zu wiederholen ist. ⁴ In diesem Fall ist die Pfarrstelle durch Ernennung zu besetzen.

(3) Die Vokation bei einer Ernennung ist im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden zu erteilen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.

(4) Einspruch gegen eine Wahl oder Einwendungen gegen eine Ernennung durch den Kirchenkreisvorstand können die Mitglieder der Kirchengemeinden einlegen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.“

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹ Wenn die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung beteiligt ist und eine Pfarrstelle des Kirchenkreispfarramtes durch Präsentation besetzt werden soll, unterrichtet die Superintendentin oder der Superintendent im Rahmen der Unterrichtung nach Absatz 3 neben den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, auch den Kirchenkreisvorstand über die eingegangenen Bewerbungen. ² Das Präsentationsrecht ist neben dem Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, auch im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand auszuüben.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. Es wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

¹ Wenn die Pfarrstellen in einem Kirchengemeindeverband nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden unmittelbar auf einen Kirchengemeindeverband übertragen sind, nimmt der Vorstand die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz wahr. ² Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes kann vorsehen, dass bei der Besetzung einer Pfarrstelle das Benehmen mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden herzustellen ist, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.“

5. Der bisherige § 38a wird § 38b.

Artikel 3

Änderung des Patronatsgesetzes

Das Patronatsgesetz vom 14. Dezember 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 10 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284, 295) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreispfarramt

Das Präsentationsrecht für die unter einem Patronat stehenden Pfarrstellen sowie die sonst mit einem Patronat verbundenen Rechte und Patronatslasten bleiben bestehen, wenn

1. Pfarrstellen nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes auf einen Kirchengemeindeverband übertragen werden oder
2. nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ein Kirchenkreispfarramt errichtet wird.“

Artikel 4

Änderung des Regionalgesetzes

Das Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 108) wird wie folgt geändert:

1. „Die §§ 5 bis 7 werden aufgehoben.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³ Kirchengemeindeverbände können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, unter Beteiligung eines Kirchenkreises oder unter Beteiligung eines diakonischen oder anderen Rechtsträgers gebildet werden, der der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 3 eingefügt: „³ Als solche handelt er grundsätzlich öffentlich-rechtlich.“ bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„² Die Aufsicht über einen Kirchengemeindeverband, dem ein Kirchenkreis angehört, führt das Landeskirchenamt.“

4. In § 10 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „ordinierten und nicht ordinierten“ gestrichen.

5. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹ Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils von den Kirchengemeinden der beteiligten Kirchengemeinden gewählt.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit der Kirchengemeindeverband Aufgaben wahrnimmt, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören, kann die Satzung vorsehen, dass gemeindeübergreifende Zuständigkeitsbereiche für die Wahrnehmung des ortsbezogenen pfarramtlichen Dienstes (Pfarrbezirke) gebildet oder dass einzelne pfarramtliche Aufgaben nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pfarrer und Pfarrerinnen unabhängig von den Grenzen der beteiligten Kirchengemeinden wahrgenommen werden.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹ Die Satzung kann vorsehen, dass die Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übertragen werden. ² In diesem Fall bilden die im Kirchengemeindeverband tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung zum Pfarramt gehören, das Pfarramt des Kirchengemeindeverbandes. ³ Sie sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchengemeinden Mitglied kraft Amtes in den Kirchengemeinden der Kirchen-

gemeinden, die ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehören. 4 Sie nehmen in diesen Kirchengemeinden die Aufgaben des Pfarramtes wahr.“

7. Es werden folgende §§ 15a, 15b und 15c eingefügt:

„§ 15 a

Operative Kirchengemeindeverbände

(1) Mit Rücksicht auf die Aufgaben eines Kirchengemeindeverbandes kann an Stelle eines Kirchengemeindeverbandes mit einem Vorstand nach § 11 ein Kirchengemeindeverband mit einer Organstruktur gebildet werden, die aus einer eigenverantwortlich handelnden beruflichen Geschäftsführung und einem Aufsichtsrat besteht (Operativer Kirchengemeindeverband).

(2) Wenn an einem Operativen Kirchenkreisverband mehr als fünf Kirchengemeinden beteiligt sind, kann dessen Satzung vorsehen, dass zusätzlich eine Verbandsversammlung zu bilden ist.

(3) Der Verbandsversammlung sind mindestens folgende Aufgaben zu übertragen:

1. Sie beschließt über Änderungen der Satzung.
2. Sie bestellt die Mitglieder des Aufsichtsrates.
3. Sie nimmt Berichte der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates entgegen und entscheidet über die Entlastung des Aufsichtsrates.
4. Sie genehmigt die Errichtung, Änderung und Schließung von Einrichtungen und Diensten des Kirchengemeindeverbandes.

(4) Soweit in den §§ 15b und 15c keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für Operative Kirchengemeindeverbände die allgemeinen Bestimmungen über Kirchengemeindeverbände entsprechend.

§ 15b

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Er berät, begleitet und überwacht die Geschäftsführung.
2. Er bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung und schließt deren Arbeitsverträge mit ihnen ab; insoweit vertritt der Aufsichtsrat durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates in entsprechender Anwendung von § 13 den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr.
3. Er stellt den Jahresabschluss des Kirchenkreisverbandes fest und entscheidet über die Entlastung der Geschäftsführung.
4. Er genehmigt die Errichtung, Änderung und Schließung von Einrichtungen und Diensten des Kirchenkreisverbandes, wenn keine Verbandsversammlung nach § 15a Absatz 2 gebildet wird.
5. Er erlässt eine Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(2) Wenn keine Verbandsversammlung nach § 15a Absatz 2 gebildet wird, werden die Mitglieder des Aufsichtsrates von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden bestellt.

(2) ¹ Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist in der Satzung festzulegen. ² Wenn keine Verbandsversammlung nach § 15a Absatz 2 gebildet wird, sollen dem Aufsichtsrat Mitglieder aus allen beteiligten Kirchengemeinden angehören.

(3) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrates erforderlich sind.

§ 15c

Geschäftsführung

(1) ¹ Die Geschäftsführung besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. ² Sie leitet den Kirchengemeindeverband in eigener Verantwortung und vertritt ihn im Rechtsverkehr.

§ 15b Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

(2) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie entwickelt die strategische Ausrichtung des Kirchengemeindeverbandes, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.
2. Sie sorgt für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und interner Ordnungen und wirkt auf deren Beachtung hin.
3. Sie sorgt für ein angemessenes Qualitäts- und Risikomanagement.
4. Sie stellt den Jahresabschluss auf.
5. Sie unterrichtet den Aufsichtsrat zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Kirchengemeindeverbandes von wesentlicher Bedeutung sind.“

8. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt: „³ Als solche handelt sie grundsätzlich öffentlichrechtlich.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „soweit diese einzelnen oder mehreren Ortskirchengemeinden verbleiben“ durch die Wörter „soweit diese für Zwecke einzelner oder mehrerer Ortskirchengemeinden zu verwenden sind“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „satzungsmäßigen“ durch das Wort „gesetzlichen“ ersetzt.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹ Das Kapitalvermögen der beteiligten Kirchengemeinden geht bei der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde über. ² Die Satzung kann bestimmen, dass Erlöse aus der Veräußerung von Kapitalvermögen oder dessen Erträge für Zwecke einer oder mehrerer Ortskirchengemeinden zu verwenden sind. ³ Bestehende Zweckbindungen von Vermögen bleiben unberührt.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Satzung kann ferner bestimmen, dass Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens für Zwecke einzelner oder mehrerer Ortskirchengemeinden zu verwenden sind.“

Artikel 5

Änderung des Visitationsgesetz

Das Visitationsgesetz vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 340), das durch Artikel 23 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284, 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchenkreisvorstandes“ die Wörter „oder der Kirchenkreissynode“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 26. November 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 143) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 (zu § 26 PfdG.EKD) wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹ Wenn die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung beteiligt ist, führt die Superintendentin oder der Superintendent die Perspektivgespräche neben den jeweils betroffenen Pastorinnen und Pastoren mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören. ² Darüber hinaus erörtert sie oder er den Stand und die Perspektiven der Zusammenarbeit mit der Pastorin oder dem Pastor

mit dem Kirchenkreisvorstand und mit dem Arbeitsbereich, in dem ein funktionaler Dienst wahrgenommen wird. Einen Antrag, auf Grund der Perspektivgespräche ein Veretzungsverfahren einzuleiten, kann neben den Kirchenvorständen und der Superintendentin oder dem Superintendenten auch der Kirchenkreisvorstand stellen.“

2. In § 7 (zu §§ 10, 29 PfdG.EKD) wird in Satz 3 das Wort „Stadtkirchenverbandes“ durch das Wort „Kirchenkreises“ ersetzt.

3. § 13 (zu § 58 PfdG.EKD) wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.

b) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern, deren Pfarrstelle Teil eines Kirchenkreispfarramtes nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ist, bedarf der Erlass der Dienstbeschreibung des Einvernehmens mit dem Kirchenvorstand oder den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der Pfarrstelle gehören. ³Darüber hinaus ist das Einvernehmen mit dem Arbeitsbereich herzustellen, in dem ein funktionaler Dienst wahrgenommen wird. ⁴Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Kirchenkreisvorstand.“

Artikel 7

Änderung des Haushaltsgesetzes

Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 53), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 196) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die näheren Grundlagen der Vermögensverwaltung sowie des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes werden durch eine Rechtsverordnung geregelt.“

Artikel 8

Übergangsbestimmungen zum Regionalgesetz

1. Soweit Arbeitsgemeinschaften nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes über den 31. Dezember 2022 hinaus fortbestehen, gelten für sie die §§ 5 bis 7 des Regionalgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung fort.
2. § 55 der Kirchenkreisordnung ist für Arbeitsgemeinschaften nach Nummer 1 entsprechend anzuwenden.

3. Arbeitsgemeinschaften nach Nummer 1 sind spätestens zum 31. Dezember 2023 aufzulösen.

Artikel 9

Außerkräfttreten einer Erprobungsregelung

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung eines Kirchenkreises im Evangelisch-lutherischen Kirchenzentrumsverband Osterholz-Scharmbeck vom 4. März 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 9) außer Kraft.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hannover, den

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Meister